



Association Cantonale des
Musiques Neuchâtelaises



«Teilnahme-Vorschriften»

2. CHALLENGE SWISS MARCHING EVOLUTION IN NEUCHÂTEL (NEUENBURG) AM 30. SEPTEMBRE 2012

Als Basis für diese Regelung diente dem Organisationskomitee (OK) die Regelwerke vom Parade-Musikwettbewerb des Eidgenössischen Musikfests (EMF) des Schweizerischen Blasmusikverbandes (SBV) und vom Parade-Musikwettbewerb des Kantonalen Musikfestes des Neuenburger Kantonal Musikverbandes (ACMN)



1. Zweck und Ziele

- Art. 1.1 Zweck dieser Veranstaltung ist, die Blasmusik in der Schweiz zu fördern.
- Art. 1.2 Zu zeigen, dass die Blasmusik-Vereine dem Publikum unterhaltsame und interessante Musik auf hohem Niveau bieten können.
- Art. 1.3 Die Veranstaltung Marching-Parade ermöglicht den Vereinen Bilanz zu ziehen über ihr Können.
- Art. 1.4 Die Anerkennung, das Ansehen und die Verbreitung der Blasmusik zu stärken.

2. Teilnahmebedingungen und Preisgelder

- Art. 2.1 Die Veranstaltung findet statt, sofern sich genügend Blasmusik-Kapellen eingeschrieben haben. Es können sich alle Schweizer Blasmusik-Organisationen anmelden.
- Art. 2.2 Sollte die Anzahl der Einschreibungen die Veranstaltungsmöglichkeiten überschreiten, entscheidet das Organisationkomitee, welche Organisation am Wettbewerb teilnimmt.
- Art. 2.3 Jeder am Blasmusik-Wettbewerb teilnehmende Verein wird eine Aufwandsentschädigung von CHF 1'100.00 erhalten.
- Art. 2.4 Die Anmeldung des Blasmusik-Vereins ist verbindlich; Einschreibeschluss ist der **31. März 2012** (das Datum des Poststempels gilt). Das Organisationskomitee informiert spätestens 1 Monat später über die Auswahl der teilnehmenden Musik-Vereine.
- Art. 2.5 Die Musik-Vereine sollten dem Organisationskomitee bis spätestens 31. Mai 2012 (Poststempel) folgende Unterlagen übersenden:
- 2 Beschreibungen über den Ablauf der MARCHING-PARADE
 - 2 während des Wettbewerbs vorgetragene Musik-Kompositionen
 - 2 aktuelle Fotos und eine Beschreibung des Musikvereins
 - CHF 100.00 Einschreibegebühr, die zur Vergütung der Jury dient. Die Postscheck-Nummer wird sofort nach Erhalt der Anmeldung übermittelt.
- Art. 2.6 Folgende Preisgelder sind vorgesehen :
1. Preis CHF 4'000.-
 2. Preis CHF 2'000.-
 3. Preis CHF 1'000.-
- Art. 2.7 Das Organisationskomitee wird jedem am Wettbewerb teilnehmenden Musikverein ein Mittagessen anbieten.
- Art. 2.8 Jede am Wettbewerb teilnehmende Musik-Gesellschaft sollte am Nachmittag am grossen Blumenkorso des Neuenburger Winzerfestes teilnehmen.

3. Wettbewerb

- Art. 3.1 Die Musikvereine präsentieren auf dem in der Anlage beschriebenen Platz eine attraktive MARCHING-PARADE.
- Art. 3.2 Die Präsentation sollte eine Dauer von 9 Minuten haben (+/- 1 Minute).
- Art. 3.3 Jede zusätzlich angefangene Minute wird mit einem Punkte-Abzug bewertet.
- Art. 3.4 Der Darbietungsverlauf muss sich auf dem ganzen Parcours verteilen und mindestens 4 verschiedene Figuren enthalten.
- Art. 3.5 Die Blasmusik-Vereine werden beurteilt über :
- Marsch-Choreographie
 - musikalische Kriterien.
- Art. 3.6 Die teilnehmenden Musikgesellschaften unterliegen keiner Unterscheidung, weder im Zusammenhang auf Instrumente noch auf die Anzahl der Musikanten noch auf dem Schwierigkeitsgrad der Musikstücke.
- Art. 3.7 Der Wettbewerb wird bei jedem Wetter stattfinden, außer im Fall, dass das Organisationskomitee entscheiden wird, den Wettbewerb kurzfristig abzusagen.
- Art. 3.8 Die Informationen über die Strecke der MARCHING-PARADE finden Sie im Anhang A des gegenwärtigen Regelwerks.

4. Jury.

- Art. 4.1 Die Juroren werden vom Neuenburger Kantonal Musikverband (ACMN) und dem Veranstalter ausgewählt. Es handelt sich hierbei um bekannte und mit der Musik vertraute Marching-Parade Persönlichkeiten.
- Art. 4.2 Mitglieder der teilnehmenden Musikgruppen können nicht in der Jury tätig sein.
- Art. 4.3 Sobald die Experten das Mandat der Jury angenommen haben, ist es ihnen untersagt, Musikstücke für den Wettbewerb zu arrangieren oder als Sachverständige bei den Proben der teilnehmenden Blasmusik-Vereine dabei zu sein.
- Art. 4.4 Jede Darbietung verfügt über 100 Punkte (halbe Punkte sind gestattet), die wie folgt aufgeteilt sind: 50 Punkte für die Marsch-Choreographie und 50 Punkte nach den musikalischen Kriterien. Die Bewertungskriterien sind folgende :
- Stimmung und Intonation
 - Rhythmik und Taktgefühl
 - Dynamik und Klangausgleich
 - Qualität der Darbietung
 - Technik und Artikulation
 - Marsch-Disziplin (Parade)
 - Interpretation
 - Choreographie und Synchronisierung
 - Gesamteindruck
- Art. 4.5 Der Abzug für jede angefangene Minute beträgt maximal 4.5 Punkte.
- Art. 4.6 Im Falle von Punktegleichheit sind die für Choreographie und Originalität erhaltenen Punkte für die Einstufung ausschlaggebend.

Art. 4.7 Die Entscheidung der Jury ist endgültig und dieser kann nicht widersprochen werden.

5. Preisverteilung

Art. 5.1 Die Bekanntgabe der Resultate wird spätestens 30 Minuten nach Beendigung des Wettbewerbs erfolgen.

Art. 5.2 Nach der Bekanntgabe der Resultate wird jeder Musikverein eine Urkunde erhalten.

Art. 5.3 Ein schriftlicher Bericht wird jeder Musikgruppe später zugesandt.

6. Schlussbestimmungen

Art. 6.1 Jede zu treffende Entscheidung über die Vorbereitung des Wettbewerbs, die nicht in diesem Regelwerk aufgeführt ist, liegt ausschliesslich im Aufgabengebiet des Neuenburger Kantonal Musikverbands (ACMN) im Einvernehmen mit dem Organisationskomitee.

Art. 6.2 Jede Entscheidung während des Wettbewerbs selbst, die nicht in diesem Regelwerk aufgeführt ist, liegt im Verantwortungsbereich der ACMN und im Einvernehmen des Organisationskomitees.

Art. 6.3 Eine Besichtigung des Platzes kann – nach Vereinbarung – organisiert werden.

Art. 6.4 Während des großen Blumenkorso vom Winzerfest müssen die Musiker damit rechnen vom Publikum mit Konfetti beworfen zu werden, wir bitten die Musiker sich dem Publikum gegenüber korrekt zu verhalten.

Art. 6.5 Im Falle einer Stornierung an der Wettbewerbsteilnahme werden die Anmeldegebühren nicht zurückerstattet.

Art. 6.6 Die derzeitige Regelung tritt ab dem 28.11.2011 in Kraft zu Beginn der Anmeldung zum 2. Concours Suisse de Marche Avec Evolution de Neuchâtel.

Art. 6.7 Im Falle von Problemen ist die französische Regelung verbindlich.

7. Beilage

Art. 7.1 Die beiliegenden Informationen über den Platz, auf dem die MARCHING-PARADE stattfindet, sind Bestandteil dieses Regelwerks.

Das Organisationskomitee steht Ihnen für eventuelle Fragen zur Verfügung.

Für das Organisationkomitee

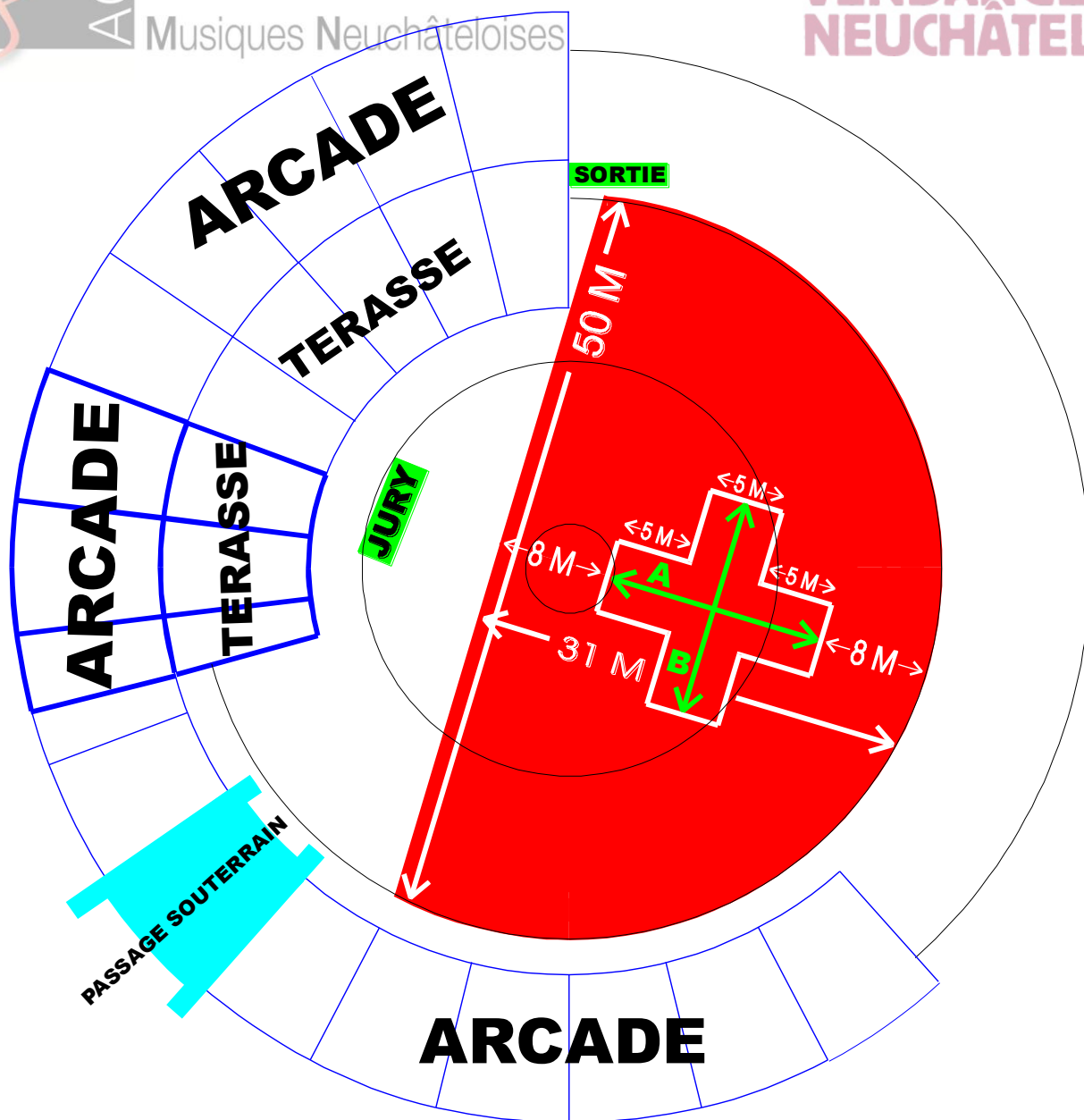
Wettbewerbs-Logistik/Blumenkorso

Präsident der Kommission Fanfares
Yann Benoit

Für die ACMN

Wettbewerbs-Technik/Reglement

Präsident der l'ACMN
Philippe Schori



1. Treffpunkt zum Abmarsch: Die Firma muss sich in das Innere des Kreuzes stellen in Richtung der Achse A.
2. Der Verein bereitet sich vor und teilt der Jury mit, wenn er soweit ist.
3. Während der Wettbewerbsdarbietung, muss der Verein die Achse B durchlaufen, aber nicht vor der zweiten Figur.
4. Am Ende der Darbietung (9min +/- 1 min) hat man sich gegenüber der Jury aufzustellen.
5. Der Verein verlässt das Wettbewerbsgelände über den Ausgangsbereich während die nächste Gruppe sich am Treffpunkt zum Abmarsch bereithält.